



ALLGEMEINES REGLEMENT

DER GESICHERTEN LOSE MIT VORAUSZIEHUNG

5. Ausgabe – Januar 2019

	Seite
1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 4
	Artikel 1 4
	Artikel 2 5
	Artikel 3 5
2	SPIELBETEILIGUNG 6
	Artikel 4 6
	Artikel 5 6
	Artikel 6 6
	Artikel 7 6
	Artikel 8 6
	Artikel 9 7
3	SPIEL- UND ZIEHUNGSPLÄNE 8
	Artikel 10 8
	Artikel 11 9
	Artikel 12 9
	Artikel 13 9
4	BESTIMMUNG DER GEWINNE 10
	Artikel 14 10
	Artikel 15 10
	Artikel 16 10
	Artikel 17 11
	Artikel 18 11

5	GEWINNAUSZAHLUNG	12
	Artikel 19	12
	Artikel 20	12
	Artikel 21	13
	Artikel 22	14
	Artikel 23	15
	Artikel 24	15
	Artikel 25	15
	Artikel 26	16
	Artikel 27	16
	Artikel 28	16
6	BESCHWERDEN	18
	Artikel 29	18
	Artikel 30	18
7	SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND GELTENDE SPRACHE.....	19
	Artikel 31	19
	Artikel 32	19
	Artikel 33	19
	Artikel 34	19

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 1

1.1 Das vorliegende Reglement erstreckt sich auf sämtliche Spiele mit Vorausziehung der Loterie Romande, an denen sich das Publikum durch den Kauf von Losen beteiligt, die durch einen Strichcode gesichert sind, wie sie in Artikel 3 definiert sind.

1.2 Es erstreckt sich zudem auf gemischte Spiele, die ebenfalls einen Teil mit Vorausziehung umfassen, wobei nur diese dem vorliegenden Reglement unterliegen.

1.3 Vorbehalten sind anders lautende oder ergänzende, in den spezifischen Reglementen einiger dieser Spiele mit Vorausziehung enthaltene Bestimmungen.

1.4 Auf dem Gebiet der sechs Westschweizer Kantone werden die unter das vorliegende Reglement fallenden Spiele mit Vorausziehung ausschliesslich von der Société de la Loterie de la Suisse romande (im Folgenden: Loterie Romande) betrieben, in Anwendung der ihr gemäss der interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005 und der 9ème Convention intercantonale relative à la Loterie Romande (9. interkantonalen Vereinbarung über die Loterie Romande) erteilten Bewilligungen.

1.5 Gewisse der unter das vorliegende Reglement fallenden Spiele mit Vorausziehung werden gemeinsam von der Loterie Romande und von Swisslos betrieben, die allein befugt ist, die Lotteriespiele auf dem Gebiet der Deutschweizer Kantone und des Tessins zu betreiben. Die beiden veranstaltenden Gesellschaften verwenden für diese Spiele denselben Trefferplan und streng identische Spielregeln. Das Aussehen der Lose und die Bedingungen für die Teilnahme der Öffentlichkeit, einschliesslich derjenigen für die Ausrichtung der

Gewinne, sind hingegen jeder veranstaltenden Gesellschaft eigen. Die Loterie Romande ist die einzige Vertragspartnerin der Teilnehmer, die ein Los eines dieser Spiele in einem der sechs Westschweizer Kantone gekauft haben. Sie schuldet nur die Gewinne, auf welche die in ihrem Verkaufsnetz gekauften Lose Anspruch geben.

1.6 Die Loterie Romande gibt das vorliegende allgemeine Reglement heraus und ist befugt, es abzuändern, wobei die Zustimmung der Lotterie- und Wettkommission als Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde vorbehalten ist.

ARTIKEL 2

2.1 Bei Spielen mit Vorausziehung handelt es sich um Lotteriespiele, deren Ziehung vor dem Verkauf der Lose erfolgt ist.

2.2 Alle Zahlen, Symbole oder anderweitigen Aufschriften, die bestimmen, ob ein Los als gewinnendes Los gilt (Gewinnanzeiger) sind verdeckt und dürfen erst nach dem Kauf des Loses aufgedeckt werden.

2.3 Als Gewinnanzeiger gelten ausschliesslich diese verdeckten Aufschriften, unter Ausschluss aller unmittelbar sichtbaren Angaben auf den Losen.

ARTIKEL 3

Bei den Losen im Sinne des vorliegenden Reglements handelt es sich um materielle Dokumente aus Papier oder einem anderen konkreten Material, die durch einen Strichcode gesichert sind und in welchen die Gewinnanzeiger vor der öffentlichen Verkaufsverfügbarkeit unantastbar integriert sind.

2 SPIELBETEILIGUNG

ARTIKEL 4

4.1 An einem Spiel mit Vorausziehung beteiligt sich, wer ein Los dieses Spiels erwirbt.

4.2 Wer das Alter von 16 Jahren nicht zurückgelegt hat, kann weder an den Spielen teilnehmen noch auf irgendeinen Gewinn Anspruch erheben.

ARTIKEL 5

Wer an einem Spiel teilnimmt, erklärt sich mit dem vorliegenden allgemeinen Reglement und gegebenenfalls mit seinem spezifischen Reglement sowie seinen allfälligen Anhängen und/oder Nachträgen vorbehaltlos einverstanden.

ARTIKEL 6

Das allgemeine Reglement und gegebenenfalls die spezifischen Reglemente stehen auf der Website der Loterie Romande (www.loro.ch) zur Einsichtnahme zur Verfügung oder können am Hauptsitz der Loterie Romande (CP 6744, 1002 Lausanne) angefordert werden.

ARTIKEL 7

Sämtliche Lose dürfen nur an den von der Loterie Romande genehmigten Verkaufsstellen erworben werden.

ARTIKEL 8

8.1 Die Lose werden einzeln oder gruppiert in Form von Täschchen verkauft.

8.2 Der Kaufpreis (Einsatz) ist auf jedem Los oder Täschchen aufgedruckt.

8.3 Kein Los darf zu einem anderen, niedrigeren oder höheren Preis verkauft werden ; vorbehalten sind von der Loterie Romande angeordnete ausserordentliche Promotionsaktionen.

8.4 Ein Los gilt erst nach der Zahlung des Einsatzes als erworben. Die Teilnahme auf Kredit ist nicht gestattet.

ARTIKEL 9

9.1 Auf jedem Los ist sein letztmögliches Verkaufsdatum aufgedruckt.

9.2 Nach Ablauf dieses Datums kann kein Los mehr erworben werden, es sei denn, die Loterie Romande habe die Verkaufsfrist ausdrücklich verlängert.

9.3 Die Verlängerung der Verkaufsfrist wird im Amtsblatt eines jeden Westschweizer Kantons sowie auf der Website der Loterie Romande bekannt gegeben.

3 SPIEL- UND ZIEHUNGSPLÄNE

ARTIKEL 10

10.1 Vor dem Verkauf der Lose eines Spiels veröffentlicht die Loterie Romande den entsprechenden Spielplan. Nur der von der Loterie Romande veröffentlichte Plan ist massgebend.

10.2 Der publizierte Plan nennt insbesondere den Verkaufspreis des Loses (Einsatz), die Zahl der zum Verkauf angebotenen Lose (Emission) sowie die vollständige Liste der gewinnenden Losen und der damit verbundenen Gewinne (Treffertabelle). Der Plan legt die Verkaufsperiode fest oder weist darauf hin, dass das letztmögliche Verkaufsdatum auf den Losen aufgedruckt ist. Bei Spielen, die mehrere Emissionen haben, wird in der Veröffentlichung präzisiert, dass der Plan nicht nur für die erste Emission, sondern auch für alle späteren, auf demselben Plan beruhenden Emissionen gilt.

10.3 Die Veröffentlichung erfolgt jeweils im Amtsblatt eines jeden Westschweizer Kantons. Zudem stehen die Spielpläne (Treffertabelle) dem Publikum am Hauptsitz der Loterie Romande (CP 6744, 1002 Lausanne) und auf ihrer Website (www.loro.ch) zur Verfügung.

10.4 Sobald der Plan eines Spiels, das mehrere Emissionen hat, geändert wird, wird er zu den Bedingungen der drei vorangegangenen Absätze neu veröffentlicht. Der neu veröffentlichte Plan nennt unter anderem die erste Emission des Spiels, die dem neuen Plan unterstellt ist.

10.5 Wird der Plan eines Spiels, das mehrere Emissionen hat, innert drei Jahren nicht geändert, wird er zu den Bedingungen der drei ersten Absätze hiavor neu veröffentlicht.

ARTIKEL 11

11.1 Der Gesamtwert der Treffertabelle beträgt mindestens die Hälfte des Emissionsbetrages.

11.2 Mindestens 10 % der ausgegebenen Lose sind gewinnende Lose.

ARTIKEL 12

Die Loterie Romande behält sich das Recht vor, den auf der offiziellen Tabelle gewisser Emissionen vorgesehenen Treffern zu Promotionszwecken weitere hinzuzufügen.

ARTIKEL 13

13.1 Die Auslosung der Spiele mit Vorausziehung ergibt sich aus dem Herstellungsverfahren der Lose.

13.2 Die Herstellung der Lose untersteht der Kontrolle einer öffentlichen Amtsperson, die bezeugt, dass sie der Treffertabelle entspricht.

4 BESTIMMUNG DER GEWINNE

ARTIKEL 14

14.1 Bei den Losen der Spiele mit Vorausziehung handelt es sich entweder um « Abreisslose » oder « Rubbellose ». Einige Lose sind sowohl der ersten als auch der zweiten Kategorie zuzuordnen.

14.2 Die Gewinnanzeiger (Art. 2.2 und 2.3) sind bei beiden Kategorien vollständig verdeckt und können erst nach dem Kauf des Loses aufgedeckt werden.

14.3 Als gewinnend gelten Lose, bei denen der aufgedeckte Gewinnanzeiger direkt oder nach weiteren Manipulationen den Anspruch auf einen Gewinn gemäss Treffertabelle anzeigt.

ARTIKEL 15

15.1 Abreisslose wurden so gefalzt und versiegelt, dass die Gewinn- oder Teilnahmeanzeiger vollständig verdeckt und unsichtbar sind.

15.2 Nach dem Erwerb des Lotterieloses reisst der Teilnehmer es an der angegebenen Stelle ab und faltet es auf, um diese Gewinnanzeiger zu sehen.

ARTIKEL 16

16.1 Rubbellose sind mit einer Schicht bedeckt, welche die Gewinn- oder Teilnahmeanzeiger vollständig verdeckt.

16.2 Nach dem Kauf des Lotterieloses rubbelt der Teilnehmer die Deckschicht an den angegebenen Stellen weg, um diese Gewinnanzeiger zu sehen.

ARTIKEL 17

Die Lose sind doppelt gesichert :

- durch einen Strichcode und eine Identifikationszahl, welche sichtbar sind ;
- durch Validierungscodes, die unter einer undurchsichtigen Schicht verborgen sind.

ARTIKEL 18

18.1 Es ist Sache der Teilnehmer, zum Zeitpunkt des Erwerbs eines Loses zu prüfen, ob die undurchsichtige Schicht über den Gewinnanzeigern und den Validierungscodes intakt ist, und anschliessend festzustellen, ob das Los entsprechend den aufgedeckten Gewinnanzeigern Anspruch auf einen Gewinn gibt.

18.2 Die Loterie Romande sowie ihre Vertreter oder Ablagehalter sind gegenüber den Teilnehmern keineswegs verpflichtet, diese Kontrolle oder Feststellung vorzunehmen, und tragen diesbezüglich keinerlei Verantwortung.

5 GEWINNAUSZAHLUNG

ARTIKEL 19

19.1 Gewinne in bar bis zu CHF 2'000.- pro Los sowie Gewinne in Form von Gratislosen können in den Verkaufsstellen der Loterie Romande oder an deren Hauptsitz eingelöst werden.

19.2 Gewinne in bar, die CHF 2'000.- pro Los übersteigen, sowie Gewinne in Form von Naturalien werden, unter Vorbehalt der Gratislose, ausschliesslich vom Hauptsitz der Loterie Romande ausgezahlt.

19.3 Gewinne in Form von Naturalien können nicht gegen Bargeld eingetauscht werden.

ARTIKEL 20

20.1 Teilnehmer, die sich an eine Verkaufsstelle der Loterie Romande wenden, geben ihre Lose dem Ablagehalter ab, der sie am Terminal der Loterie Romande validieren lässt.

20.2 Bestätigt das zentrale Informatiksystem der Loterie Romande, dass ein Gewinn in bar von nicht mehr als CHF 2'000.- gewonnen wurde, zahlt der Ablagehalter diesen aus, sofern er über ausreichende flüssige Mittel verfügt, wenn der Gewinn CHF 200.- übersteigt. Besteht der Gewinn aus einem Gratislos, gibt der Ablagehalter dem Teilnehmer ein Lotterielos desselben Spiels wie desjenigen ab, das Anspruch auf den Gewinn gibt, oder, falls ein solches Spiel nicht verfügbar ist, ein oder mehrere Lose anderer diesem Reglement unterstellter Spiele mit Vorausziehung für denselben Betrag wie der Verkaufspreis des Loses, das Anspruch auf den Gewinn gibt. Der Verkaufsstellenverantwortliche gibt dem Spieler das Gewinnlos zurück und händigt ihm zudem einen vom Terminal ausgedruckten Gewinnauszahlungsbeleg aus.

20.3 Ist die Verkaufsstelle nicht befugt, den Gewinn auszuzahlen, oder verfügt sie nicht über ausreichende flüssige Mittel gemäss dem obenstehenden Absatz 2, gibt der Ablagehalter das Los zurück, ohne den Gewinn auszuzahlen, und übergibt dem Teilnehmer zudem eine Gewinnmitteilung, die bestätigt, dass das Los gewinnberechtigt ist. Um seinen Gewinn zu erhalten, kann der Teilnehmer sein Los (nicht jedoch die Gewinnmitteilung) bei einer anderen Verkaufsstelle oder am Hauptsitz der Loterie Romande vorweisen. Falls die Auszahlung verweigert wird, weil das Informatiksystem eine Unregelmässigkeit entdeckt, hat der Teilnehmer die Möglichkeit, gemäss Art. 29 und 30 Beschwerde zu erheben.

20.4 Gibt das dem Ablagehalter vorgewiesene Los keinen Anspruch auf einen Gewinn, gibt der Ablagehalter das Los zurück und händigt dem Teilnehmer zudem eine vom Terminal ausgedruckte Mitteilung aus, die bestätigt, dass das Los nicht gewinnberechtigt ist.

20.5 Bei Abweichungen zwischen den Angaben auf den vom Terminal ausgegebenen Belegen, dem Ergebnis des Loses gemäss den Gewinnanzeigen und/oder den vom Drucker gelieferten und im Informatiksystem der Loterie Romande geladenen Informationen, sind nur die Letztgenannten massgebend.

ARTIKEL 21

21.1 Teilnehmer, die sich an den Hauptsitz der Loterie Romande (CP 6744, 1002 Lausanne) wenden, senden ihre Lose an diese Adresse, unter schriftlicher Angabe ihres Namens, Vornamens und der genauen Adresse und der Nummer eines Bank- oder Postkontos, dessen Inhaber sie sind und auf das der Gewinn zu überweisen ist. Es wird ihnen empfohlen, diese Sendung « Einschreiben » zu schicken sowie eine Fotokopie ihres Loses aufzubewahren und/oder die Identifikationsnummer zu notieren.

21.2 Sofern sich der Gewinnanspruch bei der Überprüfung des Loses bestätigt, zahlt die Loterie Romande die Gewinne durch Überweisung

auf das Konto aus, das der von den Teilnehmern mitgeteilten IBAN-Nummer entspricht und dessen Inhaber sie sind.

21.3 Falls das Informatiksystem eine Unregelmässigkeit entdeckt, welche die Auszahlung eines Gewinns ausschliesst, hat der Teilnehmer die Möglichkeit, weitere Ermittlungen zu veranlassen, indem er gemäss Art. 29 und 30 Beschwerde erhebt.

21.4 Es wird daran erinnert, dass die Spieler auf Verlangen der Loterie Romande die vom Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung vom 10. Oktober 1997 (GwG) und von der Verordnung des EJPD über die Sorgfaltspflichten der Veranstalterinnen von Grossspielen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung vom 7. November 2018 (GwV-EJPD) verlangten Informationen weitergeben müssen. Diese betreffen insbesondere die Identität des Spielers und/oder des wirtschaftlich Berechtigten und/oder den wirtschaftlichen Hintergrund einer Geschäftsbeziehung und/oder einer Transaktion. Zudem wird daran erinnert, dass die Loterie Romande unter gewissen Umständen auch verpflichtet ist, diese Informationen den zuständigen Bundesbehörden zu melden.

ARTIKEL 22

22.1 Die Teilnehmer tragen das Risiko für die Aufbewahrung ihrer Lose und für ihre Weiterleitung an die Verkaufsstelle oder an den Hauptsitz der Loterie Romande. Kein Gewinn wird ausgezahlt für ein Los, das nicht dort angekommen ist.

22.2 Wenn ein Teilnehmer geltend macht, ein Gewinnlos geschickt zu haben, das nicht am Sitz der Loterie Romande angekommen ist, und eine ihm entsprechende Gewinnmitteilung gemäss Artikel 20.3 besitzt, gilt diese als Ersatzbeleg und ermöglicht nach Ablauf der Verfallfrist die Auszahlung des Gewinns (Artikel 28), sofern das Los inzwischen nicht wieder aufgetaucht ist.

ARTIKEL 23

23.1 Es wird daran erinnert, dass der Teil von Einheitsgewinnen, der CHF 1'000'000.- übersteigt, der Verrechnungssteuer von 35 % unterstellt ist, die von der Loterie Romande einzubehalten und an die Eidgenössische Steuerverwaltung zu überweisen ist. Die Gewinner können sich diese Steuer rückerstatten lassen, wenn sie ihrer zuständigen Steuerbehörde eine Steuerabzugsbescheinigung vorweisen.

23.2 Der Hauptsitz der Loterie Romande stellt allen davon betroffenen Gewinnern unaufgefordert eine Bescheinigung über den vorgenommenen Verrechnungssteuerabzug aus.

ARTIKEL 24

Der Anspruch auf den Gewinn erlischt und die Auszahlung wird verweigert, wenn :

- das Los derart beschädigt ist, dass es unmöglich ist, es formell zu identifizieren oder die Gewinnanzeiger zu überprüfen ;
- die vom Hersteller an die Loterie Romande übermittelte Identifikation nicht mit der vom elektronischen System gelesenen übereinstimmt ;
- der Gewinn, der vom Hersteller der übermittelten Identifikation zugeordnet wurde, nicht mit den Gewinnanzeigern des Loses übereinstimmt.

ARTIKEL 25

25.1 Sobald die Loterie Romande dem Inhaber eines gewinnenden Loses den entsprechenden Gewinn ausgezahlt hat, ist sie von jeder weiteren Gewinnzahlungspflicht befreit.

25.2 Wurde ein Naturalgewinn in Form eines Gutscheins abgegeben, der bei einem Drittlieferanten geltend zu machen ist, ist die Loterie

Romande jeder weiteren Pflicht entbunden, sobald sie dem Losinhaber den Gutschein abgegeben hat. Sie leistet keinerlei Garantie für Fehler oder Insolvenz des Lieferanten.

ARTIKEL 26

26.1 Falls die Loterie Romande vor der Gewinnauszahlung davon Kenntnis erhalten sollte, dass die Eigentümerschaft des Loses oder der Rechtsanspruch auf den Gewinn umstritten ist, kann sie die Zahlung verschieben und der Beschwerdepartei eine Frist einräumen, binnen welcher sie ihren Anspruch nachzuweisen oder zu bescheinigen hat, dass ihre Beschwerde Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens ist.

26.2 Nach Einsicht der vorgelegten Beweisstücke trifft die Loterie Romande ihren Entscheid, der nicht anfechtbar ist. Wurde der Fall von der Beschwerdepartei vor Gericht gebracht, wartet die Loterie Romande das endgültige Gerichtsurteil ab.

ARTIKEL 27

Es besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen für die Auszahlung der Gewinne, ungeachtet des Grundes, der zur verspäteten Gewinnauszahlung geführt hat.

ARTIKEL 28

28.1 Gewinne von Losen, die erst nach ihrem Verfall vorgewiesen wurden, werden nicht ausgezahlt und fallen der Loterie Romande zu, die sie ihrem gemeinnützigen Zweck entsprechend verwendet.

28.2 Die Verfallfrist der Lose beträgt sechs Monate ab dem auf dem Los aufgedruckten letztmöglichen Verkaufsdatum oder gegebenenfalls ab dem Verlängerungsdatum gemäss dem von der Loterie Romande publizierten Beschluss (Art. 9).

28.3 Auf den Losen kann ein Gewinnverfalldatum direkt vermerkt sein. Zwischen dem letzten Verkaufstermin und diesem Datum liegt ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten.

6 BESCHWERDEN

ARTIKEL 29

29.1 Jede Beschwerde, was die Abwicklung eines Spieles oder die Auszahlung der Gewinne betrifft, ist schriftlich zu formulieren und mit Einschreibebrief an den Hauptsitz der Loterie Romande, CP 6744, 1002 Lausanne, zu senden. Das Schreiben muss folgende Angaben enthalten: Name, Vorname und genaue Adresse des Absenders, eine klare Darlegung des Gegenstandes der Beschwerde sowie alle erforderlichen Belege, insbesondere das betreffende Los.

29.2 Beschwerden sind vor Ablauf der Verfallfrist abzusenden (Art. 28).

ARTIKEL 30

Falls eine der Bedingungen von Artikel 29 nicht erfüllt ist, wird nicht auf die Beschwerde eingegangen.

7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND GELTENDE SPRACHE

ARTIKEL 31

Gemäss Artikel 1.6 des vorliegenden Reglements behält sich die Loterie Romande das Recht vor, das vorliegende Reglement abzuändern, vorbehaltlich der Zustimmung der Lotterie- und Wettkommission.

ARTIKEL 32

Es ist ausschliesslich internes schweizerisches Recht anwendbar. Im Streitfall sind die Gerichte am Sitz der Loterie Romande zuständig (Gerichtsstand Lausanne).

ARTIKEL 33

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt ab diesem Datum jedes denselben Gegenstand betreffende frühere Reglement. Es gilt für alle ab diesem Datum eingelösten Gewinne.

ARTIKEL 34

Das vorliegende Reglement ist auf Französisch und Deutsch ausgestellt. Bei Abweichungen zwischen der französischen und der deutschen Version gelten die französischen Texte.

Lausanne, Januar 2019

SOCIÉTÉ DE LA LOTERIE DE LA SUISSE ROMANDE